

S a t z u n g

betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwaben hat am 14. Dezember 2004 aufgrund von

- § 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934),
- § 6 Abs. 11 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913), zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 24.03.2004 (BGBl. I S. 485)

folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Zuständigkeit

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

III. Anerkennung der Schulungen

- § 3 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Lehrpläne
- § 5 Zeitlicher Umfang
- § 6 Lehrkräfte
- § 7 Lehrmethoden
- § 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial
- § 9 Teilnehmerzahl
- § 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

IV. Durchführung der Schulungen

- § 11 Ständige Pflichten des Veranstalters
- § 12 Befugnisse der IHK

V. Prüfungen

- § 13 Art der Prüfung
- § 14 Dauer der Prüfung
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

VI. Erteilung der ADR-Bescheinigung

- § 19 Bescheinigungsvoraussetzungen
- § 20 Gültigkeitsdauer/ -verlängerung

VII. Schlussvorschriften

- § 21 Rückwirkende Anerkennung
- § 22 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Schwaben - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für

- die Anerkennung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer an von der IHK anerkannten Schulungen und
- die Ausstellung und Verlängerung von ADR-Bescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer an von der IHK durchgeführten Prüfungen.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

- (1) Ersts Schulungen können aus folgenden Kursen bestehen:
 - Basiskurs
 - Aufbaukurs Tank
 - Aufbaukurs Klasse 1
 - Aufbaukurs Klasse 7.
- (2) Fortbildungsschulungen („Auffrischungsschulungen“) bestehen aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die IHK prüft, ob diese den Anforderungen der von ihr als Verwaltungsvorschriften erlassenen Kurspläne entsprechen. Präsident(in) und Hauptgeschäftsführer(in) der IHK sind gemeinsam ermächtigt, diese Lehrpläne als Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschriften als Hinweisbekanntmachung in ihrem Mitteilungsblatt „Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft“ bekannt.

- eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Berufstätigkeit auf einem dem Unterrichtsgebiet fachverwandten Gebiet ausgeübt und ein einschlägiges Fachausbilderseminar oder Praktikum absolviert haben,

oder

- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Gefahrguttransports nachweisen können.

und

2. über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügt. Dazu sind entsprechende Schulungs- oder Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

(3) Zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse ist insbesondere befähigt, wer

- eine pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat

oder

- ein Zeugnis über eine Lehrbefähigung nach §§ 5 und 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung erworben hat,

oder

- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung ausgeübt hat.

§ 7 Lehrmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Lehrgangsteilen durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (3) Neue technische Hilfsmittel (z.B. Fahrsimulatoren) und neue Medien (z. B. multimediale Lösungen) können als ergänzende bzw. teilweise ersetzende Schulungsbestandteile eingesetzt werden. Anträge für den Einsatz können von der IHK vor der Anerkennung dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räumlichkeiten (einschließlich erforderlicher Übungsplätze) verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.

- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel (z. B. Tafel, Overhead-Projektor, Flipchart, Diaprojektor, Videogerät, Beamer) vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumlichkeiten sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripten in Betracht.
- (5) Der Veranstalter hat nachweisen, dass er über geeignetes technisches Ausbildungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel etc.) verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern je Schulung grundsätzlich nicht überschritten wird. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räumlichkeiten eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die Anerkennung wird bei erstmaliger Erteilung auf 3 Jahre befristet. Bei Wiedererteilung kann sie längstens auf 5 Jahre befristet werden.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat demgemäß bei jeder von ihm durchgeführten Schulung die Vorgaben des § 2 zum Schulungssystem und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 der Satzung einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Entwicklungen in den Schulungsbereichen von den eingesetzten Lehrkräften beobachtet und beherrscht werden.
- (3) Der Veranstalter hat der IHK die Schulungstermine und die Schulungsstätte rechtzeitig anzuzeigen. Er hat ihr vor dem jeweiligen Beginn den Unterrichts-

plan mit den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer zu übermitteln.

- (4) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer zu überprüfen. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinische Schrift festzustellen.
- (5) Durch Führung von Anwesenheitslisten ist eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen.
- (6) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.
- (7) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 der Satzung sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen oder Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Art der Prüfung

Prüfungen nach ADR sind Prüfungen für:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7,
- Fortbildungsschulung.

§ 14 Dauer der Prüfung

Die Dauer der Prüfung beträgt

- 45 Minuten beim Basiskurs,
- 45 Minuten beim Aufbaukurs Tank,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 1,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 7,
- 30 Minuten bei der Fortbildungsschulung.

§ 15 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (3) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (5) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (6) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinische Schrift festzustellen.
- (7) Die Teilnehmer werden über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (8) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkte Fehlerzahl nicht überschritten wurde.
- (9) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (10) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat.
- (2) Zur Prüfung für den Aufbaukurs Klasse 1 oder 7 können auch solche Teilnehmer zugelassen werden, die gemäß Kapitel 8.5 S 1 oder S 11 ADR von der Schulung für den jeweiligen Aufbaukurs befreit sind.

- (3) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Abs. 1 oder 2 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

§ 17 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

§ 18 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu deren Beginn zulässig. Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer Täuschungshandlungen unternimmt oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann durch die IHK von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VI. Erteilung der ADR-Bescheinigung

§ 19 Bescheinigungsvoraussetzungen

Die IHK erteilt bzw. erweitert eine ADR-Bescheinigung, wenn der Teilnehmer

- den erforderlichen Kurs ohne Fehlzeiten besucht hat

oder

im Rahmen eines Aufbaukurses Klasse 1 und/oder Klasse 7 von der Schulung befreit wurde

und

- wenn er darüber hinaus die entsprechende Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe abgelegt und dabei die zulässige Bearbeitungszeit und Fehlerzahl nicht überschritten hat.

§ 20 Gültigkeitsdauer/-verlängerung

- (1) Für die Gültigkeitsdauer der ADR-Bescheinigung ist das Datum der Prüfung "Basiskurs" maßgebend.
- (2) Hat der Fahrzeugführer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der ADR-Bescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Fortbildungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung bestanden, ist die ADR-Bescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung "Fortbildungsschulung" maßgebend.

VII. Schlussvorschriften

§ 21 Rückwirkende Anerkennung

Haben die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung der Schulungen bei einem Veranstalter bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgelegen und hatte die IHK Gelegenheit, diese Schulungen zu begutachten, so kann sie die Anerkennung auch rückwirkend aussprechen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 28. November 2000 (Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft 01/2001, S.89) außer Kraft.

Augsburg, 14. Dezember 2004

Industrie- und Handelskammer Schwaben

Präsidentin

Hauptgeschäftsführer

gez.
Hannelore Leimer

gez.
Peter Saalfrank